

Beschlussempfehlung des Beirats zur Weiterentwicklung des Grünen Knopfs zum Grünen Knopf 2.0

Präambel

Der Beirat begrüßt den vom Siegelgeber vorgelegten ersten Entwurf der Unternehmenskriterien für den Grünen Knopf 2.0 (GK 2.0) und sieht diesen insgesamt als geeignet an, das Ambitionsniveau des Siegels zumindest für den derzeit vorliegenden Bereich Unternehmenskriterien substantziell zu verbessern. Es ist ersichtlich, dass es dem Siegelgeber ernst ist, die unternehmerische Sorgfaltspflicht mit den vorgelegten Kriterien weiter zu präzisieren und Schwachstellen, die sich innerhalb der Pilotphase des im September 2019 eingeführten Grünen Knopf 1.0 gezeigt haben, zu verbessern. Die Hauptanpassungen des Kriterienrasters, die nun in die öffentliche Konsultation gehen, werden ausdrücklich begrüßt. Das sind insbesondere die Vorschläge, die sich auf die a) Einbeziehung von Betroffenen auf b) Existenzsichernde Löhne und auf c) Verankerung der Verfahren in Unternehmen zu menschenrechtlicher Sorgfalt und zur Gewährleistung der Produkteigenschaften in der Lieferkette beziehen.

Das Vorhaben, über den Grünen Knopf die VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (VN-Leitprinzipien) auf hohem Niveau prüfbar zu machen und stärker in der Praxis zu verankern, unterstützt der Beirat ausdrücklich. Dem Beirat ist bewusst, dass der Grüne Knopf mit der weitgehenden Überführung der VN-Leitprinzipien in prüfbare Kriterien für viele Unternehmen Herausforderungen schafft. Dies bedeutet gleichzeitig anzuerkennen, dass der Ambitionsgrad der GK-Kriterien mit der Unternehmensrealität in Einklang gebracht werden muss, in der sich eine umfassende Umsetzung der VN-Leitprinzipien in den Managementsystemen erst allmählich etabliert. Die Einführung vieler Prozesse menschen- und umweltrechtlicher Sorgfalt benötigt Zeit und Sorgfalt.

Selbst mit der Ausweitung der Indikatoren des GK 2.0 im Bereich der Unternehmenskriterien wird es Teilbereiche der unternehmerischen Sorgfalt geben, die zusätzliche Umsetzungsschritte benötigen, und längerfristig entwickelt werden müssen. Die im GK 2.0 noch vorhandenen Einschränkungen wie z.B. beim Thema Beschwerdemechanismus, sind für den Beirat daher nachvollziehbar. Der Beirat wird den Siegelgeber nach Einführung des GK 2.0 aber auch daran messen, ob es gelingt, VerbraucherInnen eindeutig zu kommunizieren, wofür der GK 2.0 steht, was mit seinen Kriterien nicht abgedeckt ist, wo zukünftige Entwicklungsaufgaben liegen und dass der Grüne Knopf eine Verpflichtung der Unternehmen einschließt, den Reifegrad Schritt für Schritt zu erhöhen. Die zentralen Unternehmensdokumente, wie z.B. die Grundsatzerklärung und aggregierte Informationen über Erfolge von Sorgfaltsbemühungen, müssen für alle interessierten VerbraucherInnen über www.gruener-knopf.de einfach zugänglich gemacht werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Beirats Grüner Knopf spricht der Beirat dem BMZ gegenüber Beschlussempfehlungen aus zur Weiterentwicklung des Grünen Knopfs (GK) zum GK 2.0. Gemäß § 5 Abs. 2 der Geschäftsordnung werden Beschlussempfehlungen im Konsens der Beiräte verabschiedet. Enthaltungen wirken als Zustimmung.

Der Beirat ist gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung beschlussfähig und hat die folgenden Beschlussempfehlungen im Konsens verabschiedet: Der Siegelgeber wird gebeten, den folgenden Empfehlungen des Beirats zur punktuellen Verbesserung des Indikatorenrasters der Unternehmenskriterien bei der Überarbeitung nach der ersten Konsultation (endet am 31.01.21) zu folgen.

1. Entwicklungslogik Unternehmenskriterien GK 2.0

Der Beirat unterstützt die Aufnahme, der von ihm selbst im laufenden Weiterentwicklungsprozess angeregten Entwicklungslogik in Bezug auf die Unternehmenskriterien GK 2.0. Die Grundidee ist es, deutlich zu machen, dass die Kernelemente der VN-Leitprinzipien ambitioniert umgesetzt werden sollen, dies aber für Unternehmen einen Entwicklungsprozess bedarf und nicht alles sofort realisierbar ist. Die entscheidenden Regelwerke zur Orientierung sind insbesondere die „VN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte“ sowie der „OECD Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie“.

Der Beirat hat großes Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der Textilwirtschaft Verbesserungen auch in der Tiefe der Lieferkette zu erreichen. Er ist davon überzeugt, dass die Kennzeichnung der Produkte mit dem GK 2.0 den Unternehmen spürbare Wettbewerbsvorteile verschafft und diese Vorteile das unternehmerische Engagement langfristig belohnen werden. Der GK 2.0 wirkt damit Wettbewerbsverzerrungen in der internationalen Lieferkette entgegen.

Für die berechtigte Diskussion um das richtige Ambitionsniveaus des GK 2.0 sollte im Zweifel ein hohes Ambitionsniveau und eine tiefe Durchdringung der Lieferkette Vorrang haben gegenüber dem Ziel, möglichst vielen Unternehmen eine Kennzeichnung von Produkten mit dem GK 2.0 zu ermöglichen. Wettbewerbsvorteile durch veränderte Konsummuster stellen sich langfristig nur ein, wenn der Grüne Knopf als glaubwürdig wahrgenommen wird. Es ist deshalb zwangsläufig, dass Unternehmen, die sich nicht den Anforderungen stellen wollen, ihre Produkte auch nicht kennzeichnen können.

Dies vorausgeschickt empfiehlt der Beirat:

1.1 Die Entwicklungslogik über zwei Stufen wird vor Beginn der öffentlichen Konsultation zur Vermeidung von Fehlinterpretationen bereits im Indikatorenraster der Unternehmenskriterien GK 2.0 präzisiert, insbesondere durch

1.2 eine nachvollziehbarere Zuordnung der Anforderungen und Indikatoren für die erfolgreiche Erstauditierung/Zertifizierung (Stufe 1) und für die zusätzlichen Indikatoren zur

Feststellung, ob nach 24 Monaten Laufzeit (Stufe 2) eine messbare Reifegraderhöhung der vom Unternehmen aufgesetzten Verfahren in der Lieferkette messbar ist oder nicht.

- 1.3 Der Beirat stellt fest, dass dazwischen im ersten Überwachungsaudit (1 Jahr nach der Erstzertifizierung) nur die Konformität der Implementierung der Basisanforderungen überprüft wird. Das schließt jedoch nicht aus, dass schon in der ersten Überwachung überprüft werden kann, ob die Verfahren zur Erreichung des erhöhten Reifegrades nach 24 Monaten bereits angelegt sind.
- 1.4 Bereits absehbare Entwicklungsanforderungen für einen weiter erhöhten Reifegrad nach dem zweiten Überwachungsaudit, sind an geeigneter Stelle (z.B. in einer Präambel zum Indikatorenraster, besser im Indikatorenraster selbst) zu kommunizieren. Das betrifft z.B. die (noch) fehlende, ausdrückliche Nennung von Heimarbeit/des informellen Sektors im Indikatorenraster und dient der Berechenbarkeit der Anforderungsentwicklung für alle Stakeholder. Derzeit enthält das Indikatorenraster eine solche, auf die Zukunft gerichtete Anforderung, nur für den Indikator „existenzsichernde Löhne“ (siehe Indikatorenraster 3.2.3: Ziele/KPIs für die nächsten fünf Jahre nach dem 2. Überwachungsaudit). Insgesamt stellt der Beirat fest, dass die Entwicklungslogik des derzeitigen Indikatorenrasters bis auf eine Ausnahme nach dem 2. Überwachungsaudit abbricht. Die Konformität mit dem GK 2.0 umfasst aber bereits die Verpflichtung den Reifegrad des vom Unternehmen aufgesetzten Verfahrens laufend angemessen zu erhöhen. Dies muss deutlicher dargestellt werden.
- 1.5 Die fortlaufende Erhöhung des Reifegrades sollte sich nach Einschätzung des Beirates nicht nur auf existenzsichernde Löhne (KE 1 und 2) und Kinder- und Zwangsarbeit (bereits bei KE 5 berücksichtigt) beziehen, sondern auch Gewerkschaftsrechte und Tarifverhandlungsfreiheit sowie die Abwehr geschlechterspezifischer Gewalt einbeziehen. Dies sollte im Indikatorensystem nachvollziehbar werden.
- 1.6 Zur Überprüfbarkeit der Erfüllung der Anforderungen gegenüber den AuditorInnen der Zertifizierungsstellen sind Dokumentationspflichten festzulegen. Eine Thematisierung dieser Pflicht erst im Audit- bzw. Zertifizierungsprogramm wäre zu spät und dient nicht der inhaltlichen sowie prozessualen Transparenz der Anforderungen. Dabei soll klargestellt werden, dass keine konkreten Vorschläge für geeignete Nachweise im Indikatorenraster festgelegt werden sollen, sondern dort nur die allgemeine Verpflichtung zur geeigneten Dokumentation und Datensammlung aufgenommen werden muss. Klarzustellen ist auch, dass die PrüferInnen der Zertifizierungsstellen frei darin bleiben auch andere Nachweise als die in den Begleitdokumenten vorgeschlagenen einzufordern, wenn dies zur Überzeugung von der Konformität erforderlich erscheint.
- 1.7 Grundsätzlich kann der GK 2.0 als Referenz für die Ausgestaltung gesetzlicher Anforderungen dienen. Ein Smart Mix, wie ihn die VN-Leitprinzipien vorsehen, liegt gerade im möglichen Dualismus von für alle Unternehmen verbindlichen Regulierungen und freiwilliger GK 2.0-Zertifizierung. Eine pauschale Erfüllung möglicher gesetzlicher Anforder-

rungen an Sorgfaltspflichten von Unternehmen kann der GK 2.0 jedoch nicht garantieren. Diese muss in Einklang mit den VN-Leitprinzipien von jedem Unternehmen individuell sichergestellt werden.

Der Beirat stellt fest:

Die Konformitätsaussage des Grünen Knopfs ist eine allein produktbezogene Konformitätsaussage und keine Unternehmenszertifizierung. Dem steht nicht entgegen, dass der Inverkehrbringer der Produkte (zertifiziertes GK-Unternehmen) Anforderungen an seine Verantwortung für das Lieferketten-Management zur Erreichung bestimmter Sozial-, Menschenrechts- und Umwelt Standards erbringen muss (sog. GK-Unternehmenskriterien), denn nur wenn der Inverkehrbringer diese Systeme etabliert, kann eine Einhaltung der Produkthanforderungen über die komplexe internationale Lieferkette gewährleistet werden. Dieses Vorgehen ist ein wichtiges Alleinstellungsmerkmal des GK.

Der Beirat empfiehlt, an geeigneter Stelle die Bedeutung der GK-Unternehmenskriterien als produktbezogene Konformitätsaussagen zu erläutern, um Missverständnissen vorzubeugen.

2. Policy (Indikatorenraster Kernelement 1 (KE 1))

Der Beirat begrüßt, dass der Bezugsrahmen Menschenrechte und Umwelt um Integrität erweitert wurde.

Dies vorausgeschickt empfiehlt der Beirat gleichzeitig, dass

- 2.1 der Bezugspunkt der Policy spezifiziert wird. Indikator 1.1.2. „Selbstverpflichtung zu internationalen Standards & Rahmenwerken“ sollte für die menschenrechtlichen Standards die Formulierung der VN-Leitprinzipien übernehmen, sicherstellen, dass auf die wichtigsten Umweltstandards verwiesen wird und konkrete Standards für unternehmerische Integrität nennen. Die entsprechenden Kapitel der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen kommen als Anknüpfung in Betracht. Sofern für unternehmerische Integrität keine Standardwerke genannt werden, sollte auf eine exakte Definition im Glossar hingewiesen werden.
- 2.2 der erweiterte Bezugsrahmen für alle folgenden KEs genannt wird. Im weiteren Verlauf des vorliegenden Rasters wird überwiegend nur noch auf Menschenrechte und Umwelt Bezug genommen. Er sollte wo zutreffend im Einzelnen auf Aspekte der Integrität erweitert werden.

3. Mapping der Lieferbeziehungen und Risikobewertung (Indikatorenraster KE 2)

Der Beirat begrüßt die Vertiefung/Ausdehnung des Mappings der Lieferbeziehungen und der Risikoanalyse und -bewertung in KE 2 auf die der Konfektionierung vorgelagerten Lieferkettenstufen.

Im Einzelnen empfiehlt der Beirat,

- 3.1 dass länderbezogene, sektorspezifische und produkt- sowie materialspezifische Risiken (auch auf den tieferen Lieferkettenstufen) bereits vor der Erstauditierung zu erheben sind (Integration 2.1.4.C bei 2.1.4.A). Zusätzlich sind zum Erstaudit noch bestehende Risikoanalyiselücken zu benennen und mit Zielen zu belegen, wie diese Lücken spätestens bis zum 2. Überwachungsaudit geschlossen werden. Die Zielerreichung wird bei dem 2. Überwachungsaudit überprüft.
- 3.2 klarzustellen, dass Unternehmen angehalten sind, die Position externer Stakeholder in das Mapping der Lieferbeziehungen und der Risikobewertung von vornherein einzubeziehen, also bereits zum Erstaudit. Unternehmen können dabei unter anderem öffentlich verfügbare Quellen wie Presse, wissenschaftliche Studien, Gutachten oder Berichte zivilgesellschaftlicher Akteure wie Gewerkschaften und vergleichbare Materialien nutzen.

4. Einbeziehung von Betroffenen (RechteinhaberInnen)

Der Beirat begrüßt, dass die Perspektive von RechteinhaberInnen quer durch das neue Indikatorenraster stärker eingebunden wird.

Im Einzelnen empfiehlt der Beirat,

- 4.1 die Einbindung externer Stakeholder in folgenden Punkten ausdrücklich aufzunehmen und ggfls. zu konkretisieren:
 - Policy (KE1): Indikator 1.1.8. Vulnerable Gruppen sollte die besondere Betroffenheit von Frauen berücksichtigen,
 - Risikoanalyse und -bewertung (KE2) (s.o. 3.),
 - Abhilfe und Wiedergutmachung (KE5): RechteinhaberInnen sollten teilhaben an der Findung effektiver Abhilfe- und Wiedergutmachungsmaßnahmen. Ebenso sollten sie an der Überprüfung der wirksamen Umsetzung dieser Maßnahmen beteiligt sein. Die wichtige Rolle von Gewerkschaften ist dabei zu berücksichtigen.
- 4.2 Der Grüne Knopf wird gerade KMUs helfen, ihre Importeure verpflichtend einzubinden und diese zur Einbeziehung von Betroffenen anzuhalten.

5. Existenzsichernde Löhne (Indikatorenraster KE 1, KE 2 und 3)

Der Beirat nimmt wahr, dass die Durchsetzung der tatsächlichen Zahlung existenzsichernder Löhne in allen Stufen globaler textiler Lieferketten bisher wenig erfolgreich ist. Der Beirat bekräftigt deshalb, dass existenzsichernde Löhne trotz der mit der Umsetzung verbundenen Schwierigkeiten als Zielstellung für den Grünen Knopf verfolgt werden muss. Der Beirat hält es für sinnvoll, dies über Verbesserungen der Einkaufs- und Beschaffungspraktiken im Unternehmen bzw. durch den Aufbau kooperativer Ansätze und sozialen Dialogs anzustreben. Im Interesse eines erfolgversprechenden Starts des GK 2.0 hält der Beirat es für richtig, die Indikatoren zu existenzsichernden Löhnen derzeit auf die Konfektionierung (d.h. ohne ausgelagerte Prozesse wie Drucken, Sticken, Waschen und ohne tiefere Lieferkettenstufen) zu konzentrieren.

Dies vorausgestellt empfiehlt der Beirat,

- 5.1 im Konsultationsprozess klarzustellen, dass es sich um einen iterativen Implementierungsprozess handelt, der die Verpflichtung der Unternehmen umfasst, eine ständige Erhöhung des Reifegrades zu erreichen, die auch nach der ersten Reifegradkontrolle nach 24 Monaten weiter fortzusetzen ist.
- 5.2 klarzustellen, dass nur im Dualismus von kooperativen bzw. systemischen Lösungsansätzen und individuellen Ansätzen der Unternehmen eine sukzessive Zahlung existenzsichernder Löhne in der Breite und unter Vermeidung von Wettbewerbsnachteilen erreichbar ist. Die VerbraucherInnen müssen um die Schwierigkeiten der Umsetzung dieser Anforderung für die Unternehmen wissen, sie sollten vom Siegelgeber offensiv kommuniziert werden.
- 5.3 die Anforderungen an den Reifegrad nach 24 Monaten in Bezug auf eine „nachweisliche Lohnerhöhung bei mindestens 1 Produzenten“ deutlich zu schärfen, durch
 - 5.3.1 eine Unterscheidung zwischen Großunternehmen und KMUs in Bezug auf die Anzahl der Produzenten z.B. durch Ausweisung eines prozentualen Anteils oder durch nach Gesamtzahl der Produzenten gestaffelte Vorgaben.
 - 5.3.2 die Spezifizierung, was auf der Basis gesetzlicher Mindestlöhne eine „nachweisliche Lohnerhöhung“ bedeutet (z.B. prozentuale Verringerung der Lücke zwischen gesetzlichem Mindestlohn und existenzsicherndem Lohn unter Angabe des zugezogenen Benchmarks, Nachweis nach den prozessualen Anforderungen von kooperativen/systemischen Lösungsansätzen und/oder durch Audits der Unternehmen einschließlich Validierung durch Interviews der betroffenen RechteinhaberInnen und Einbeziehung externer Stakeholder).

6. Beschwerdemanagement (Indikatorenraster KE 5)

Mit Blick auf die Lernerfahrungen des GK 1.0 folgt der Beirat dem von Siegelgeber und GK Geschäftsstelle für den GK 2.0 vorgeschlagenen Weg, Anforderungen hinsichtlich eines Beschwerdemechanismus auf die Konfektionierung (exklusive ausgelagerter Prozesse wie Drucken, Sticken, Waschen) zu beschränken. Der Beirat merkt an, dass Abhilfe und Wiedergutmachung grundsätzlich unabhängig vom Beschwerdemanagement sind. Abhilfebedarf kann etwa bereits aufgrund der Risikoanalyse entstehen und nicht erst durch Beschwerden. Dies sollte in der Bezeichnung des Kernelements und den relevanten Indikatoren berücksichtigt werden.

Dies vorausgeschickt empfiehlt der Beirat, dass

- 6.1 Anforderungen jeweils für Beschwerdeannahme, Beschwerdebearbeitung, Abhilfe sowie Wiedergutmachung zu konkretisieren sind. Dazu zählt:
 - Evaluierung durch betroffene RechteinhaberInnen und deren VertreterInnen in Indikator 5.2.5.C sollte sich neben Abhilfemaßnahmen auch auf Wiedergutmachungsmaßnahmen beziehen.
 - Ergänzung der Berichtspflicht in Indikator 4.2.1. lit b) um umgesetzte Wiedergutmachungsmaßnahmen,
 - Ergänzung der Berichtspflicht in Indikator 4.2.1.: Unternehmen sollen über ihre Verfahren zum Wirksamkeitsmonitoring berichten.
- 6.2 gravierende Beschwerden auch dem Top Management des Unternehmens zur Konsultation und Finalentscheidung vorzulegen sind.
- 6.3 insbesondere für Backup-Mechanismen auf kooperative/systemische Lösungen mit Multistakeholder-Governance hingewiesen wird.
- 6.4 die „Effektivität“ der Systeme (fabrikintern wie Backup) konkretisiert wird.
- 6.5 die Einrichtung bzw. Verbesserung von Backup-Mechanismen in mindestens einem Risikoland zum 2. Überwachungsaudit nachgewiesen wird.

7. Öffentliche Berichterstattung/Transparenz (Indikatorenraster KE 4)

Der Beirat stellt fest, dass die am Prozess beteiligten bzw. zu beteiligenden Stakeholder heterogene Erwartungen an Transparenz haben. Das betrifft zunächst die Verfahren und Prozesse zur Risikoerkennung und Prävention selbst, besonders aber die durch diese Prozesse erreichten Ergebniswirkungen, Risiken für Menschenrechte, Umwelt und Integrität zu vermeiden, auszuräumen und wiedergutzumachen. Unterschiedliche Erwartungen gibt es auch hinsichtlich der nachfolgenden Berichterstattung. Allen Stakeholdern gemeinsam ist das unbedingte Interesse an ehrlicher, verständlicher und damit nachvollziehbarer Transparenz. Darauf sollte der GK 2.0 mit einer gestuften und adressatengerechten Informationspolitik reagieren.

Da GK 2.0 AuditorInnen der Zertifizierungsstellen Produkte zur Zertifizierung empfehlen sollen, ist volle prozessuale und inhaltliche Transparenz über alle zu betrachtenden Stufen der Zulieferkette zunächst über die Prüfung der Dokumente des Unternehmens und in der konkreten Auditsituation sicherzustellen. Gleiches gilt für InhaberInnen kooperativer/systemischer Lösungsansätze nach deren jeweiligen Vorgaben. Der Siegelgeber GK 2.0 selbst benötigt für die Handhabbarkeit der erheblichen Menge möglicher Informationen sowie für den öffentlichen Nachweis der Funktionstüchtigkeit der unternehmensinternen Prozesse bzw. für deren Verbesserungen aggregierte Informationen der Unternehmen, illustriert durch exemplarische Detailinformationen aus konkreten Lieferketten.

VerbraucherInnen legen Wert darauf, dass Konsumprodukte nicht unter menschenrechts-, integritätswidrigen und umweltschädlichen Bedingungen hergestellt werden. 84 Prozent erwarten beispielsweise, dass in der Herstellung von GK-zertifizierten Produkten existenzsichernde Löhne gezahlt werden. Um die Irreführung von VerbraucherInnen zu verhindern, müssen die Entwicklungslogik und die Ziele des GK klar kommuniziert werden. Dazu müssen VerbraucherInnen aggregierte Informationen in leicht zugänglicher und verständlicher Form zur Verfügung gestellt werden. Insofern gehört zur aggregierten Information für VerbraucherInnen auch die Darlegung von Grenzen, Restrisiken und erkannten Defiziten. Diese Informationen sollten alle im GK 2.0 zertifizierten Unternehmen möglichst einheitlich standardisiert aufbereiten müssen.

Verschiedene Stakeholder (etwa VertreterInnen der Zivilgesellschaft, der Gewerkschaften, von Betroffenenorganisationen) haben besondere Informationsbedürfnisse und ein Interesse an erweiterter Transparenz der eingetretenen wie ausgebliebenen Ergebniswirkungen für die Betroffenen/RechteinhaberInnen in den Produktionsstätten einschließlich HeimarbeiterInnen/informeller Sektor. Diesen Gruppen sollte Zugang zu solchen Informationen gewährt werden, wenn sie sich verpflichten sie vertraulich zu handhaben.

Es ist dem Beirat bekannt, dass namhafte Textilunternehmen mittlerweile ihre kompletten Lieferantenlisten veröffentlichen. Insbesondere KMUs fällt dagegen die öffentliche Transparenz über aggregierte Formen hinaus deutlich schwerer, da sie ihre wenigen ProduzentInnen, mit vergleichsweise großem Aufwand entwickeln und in ihrem Wettbewerbsumfeld schützen wollen.

Dies vorausgeschickt empfiehlt der Beirat

- 7.1 den sorgsamem Umgang mit öffentlichen Transparenzanforderungen in Bezug auf das heterogene Interesse insbesondere an öffentlicher Transparenz von eingetretenen wie ausgebliebenen Ergebniswirkungen in konkreten Zulieferketten einerseits und der Schutzbedürftigkeit von Unternehmensinteressen andererseits.
- 7.2 sicherzustellen, dass die Berichterstattung von Unternehmen nicht allein auf der prozessualen Ebene bleiben, sondern stärker Ergebnisse und Wirkungen abbilden; dies sollte mindestens in aggregierter Form, besser lieferkettenspezifisch geschehen.

- 7.3 die Klarstellung, dass „positive“ Ergebniswirkungen in frühen Stadien der Entwicklungslogik noch nicht eingetreten sein könn(t)en. Das betrifft zur Vermeidung jeglicher Irreführung der VerbraucherInnen nicht nur aber insbesondere die Zahlung existenzsichernder Löhne sowie die Beseitigung jeglicher negativer Umweltfolgen und Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette eines gekauften, zertifizierten Produktes.
- 7.4 die Pflicht zur öffentlichen Transparenz aggregierter Informationen über die Prozesse und deren eingetretenen bzw. ausgebliebenen Ergebniswirkungen, Konkretisierung dieser Pflicht im Indikatorenraster und die Nennung priorisierter Informationskanäle wie beispielsweise die Webseite des GK, einschließlich Nutzung der Synergien des weiterentwickelten QR-Codes im Indikatorenraster (Indikatoren 1.4.1 und 4.1.4). Die entsprechenden Informationen müssen für VerbraucherInnen leicht zugänglich und verständlich sein und VerbraucherInnen als „Relevante Zielgruppe“ (Indikator 1.4.2) berücksichtigt werden.
- 7.5 Unternehmen, die über aggregierte Informationen hinaus noch nicht zu einer öffentlichen Transparenz in ihren und über ihre konkreten Lieferketten bereit sind, wird empfohlen „geschützte Räume“ für Informationen über eingetretene wie ausgebliebene Ergebniswirkungen in den konkreten Lieferketten einschließlich ihrer Produzentenlisten zu schaffen, über deren Zugangsberechtigung(en) auf Anfrage die Unternehmen dann selbst entscheiden können,
- 7.6 die Etablierung eines Meldeverfahren an die Vergabestelle für Fälle, in denen diese Informationen vermeintlich oder tatsächlich missbräuchlich und den Zielen des GK 2.0 zuwider vom Zeichennutzer verwendet werden.

8. Unternehmensanforderungen: Verankerung im Unternehmen und Integration in interne Prozesse

Die Indikatoren zur Verankerung im Unternehmen und Integration in interne Prozesse werden vom Beirat als sehr positiv und ambitioniert gesehen und befürwortet.

Folgende Anmerkungen kamen in der Diskussion auf:

- 8.1 Bewertung erfolgt normalerweise über die Aufsichtsgremien im Rahmen einer jährlichen Planung.
- 8.2 Verknüpfung von Nachhaltigkeitszielen mit betriebswirtschaftlichen Zielen von Geschäftsführung und Führungskräften ist zeitgemäß und wird gelobt.
- 8.3 Zusammenspiel von Menschenrechten, Umwelt und Integrität wird positiv hervorgehoben, weil diese Themen am effektivsten über die Leitungsebenen des Unternehmens in der Organisation verankert werden.



Der Beirat bittet den Siegelgeber ihn über die Berücksichtigung dieser Empfehlungen bei der weiteren Entwicklung der Unternehmenskriterien nach der öffentlichen Konsultation zu informieren.

Der Beirat GK 2.0, Berlin 18.12.2020

Dr. Raoul Kirmes, *Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), Berlin*

Achim Lohrie, *Sustainability Expert, Lohrie-Consulting, Hamburg (stv. Vorsitzender)*

Prof. Dr. Stefanie Lorenzen, *Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin*

Philipp von Bremen, *Verbraucherzentralen Bundesverband (vzbv), Berlin*

Michael Windfuhr, *Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin (Vorsitzender)*